

damals erst wären alle Hss., welche von A abwichen, entstanden¹⁾

In Wahrheit nötigen die Textverhältnisse des Titels *de mortuis* in keiner Weise zu solchen gewagten Vermutungen. Vielmehr liegt die Sache viel einfacher und erklärt sich, wenn man B zum Ausgangspunkt nimmt, verhältnismässig einfach. Zunächst ist es dann ganz klar, warum der Leichenraub in B an zwei Stellen behandelt wird. Der Titel 55 *de mortuis expoliatis* ist an den Titel von der Grafentötung angeschlossen und behandelt wie dieser ein Tötungsdelikt, also ein Delikt gegen die Person, denn er spricht vom *occisus*, nicht vom blossen *mortuus* und gibt die Sühne von 62½ sol. an, welche zu der Tötungsbusse von 200 sol. hinzutritt — es ist, wie Brunner längst erkannt hatte, der Blutraub, nicht der blosses Reraub, von dem hier ausgegangen wird. Daran schliesst sich dann in demselben Titel ganz sachgemäss das schwere Delikt der Grabesschändung und -Beraubung, das sich, wie schon die *principale* Friedlosigkeit zeigen dürfte, ebenfalls als Delikt gegen die Person darstellt. Endlich ist auch das Begraben eines Toten im Sarge — Holz-(Schiffs) oder Steinsarge — eines anderen ein Delikt gegen die Person. Der Titel steht daher also am ganz passenden Platz. Uebergangen ist in ihm nur der einfache Reraub, die Beraubung der unbeerdigten Leiche. Dieses Delikt taucht in B (cod. 2—4) aber ganz konsequent an anderer Stelle, nämlich am Ende des Raubtitels (14) auf, als blosses Eigentumsdelikt bei den Eigentumsdelikten! Dabei ist nun zu beachten, dass im cod. 1 von B der Reraub an dieser Stelle fehlt. Er könnte dort versehentlich fortgefallen sein, er

1) Hierzu hat Tangl in der Kommissionsberatung sofort darauf hingewiesen, dass die Wolfenbüttler B-Hs. (Hessels cod. 2) nach Heinemann, die Hss. der Herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel Bd. 8, S. 316 ff. zwischen 754 und 768 entstanden ist. Schon dies bestätigte meine im Text gegebene Ausführung vom paläographischen Standpunkt. Inzwischen hatte Krusch ganz unabhängig hiervon weitere paläographische Feststellungen nach der gleichen Richtung getroffen. Er hat die Photographie von fol. 37 und 37^v der Hs. vorgelegt und wird diese Photographie den *Script. rer. Merov.*, Bd. 7, begeben. Danach schliesst der *Königskatalog* mit Childerich III., welchen Pippin 751 absetzte, und ist daher unter Pippin geschrieben, die Schrift ist ausgesprochen merowingisch und zeigt noch nicht den Einfluss der in den siebenziger Jahren einsetzenden karolingischen Schriftreform. Damit ist der hier bekämpfte Standpunkt Krammers auch paläographisch als unhaltbar dargetan und die Ergebnisse meiner obigen, unabhängig davon gegebenen Darlegungen, finden damit eine exakte Bestätigung.